Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 14/2025
Erscheinungsdatum: 11.04.25

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.

neuwied
Herzlich willkommen

Inhaltsverzeichnis

	Änderung des kommunalen Förderprogramms im Rahmen von KIPKI „Richtlinie der Stadt Neuwied zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen“	Seite 3
	Änderung des kommunalen Förderprogramms im Rahmen von KIPKI „Balkonkraftwerke für Privatpersonen“	Seite 15

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat von Neuwied hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Änderung des kommunalen Förderprogramms im Rahmen von KIPKI „Richtlinie der Stadt Neuwied zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen“ beschlossen.

Neben der Förderung von Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen und Entsieglungsmaßnahmen zum Zwecke der Begrünung, können nun auch klimaresiliente Bäume und bienenfreundliche Stauden gefördert werden.

Die Richtlinie mit weiteren Details ist zu finden auf der Homepage der Stadt Neuwied unter: https://www.neuwied.de/klimaschutz/foerderungen#c7512 oder www.neuwied.de → Entwicklung & Wirtschaft → Klima & Umwelt → Klimaschutz

KIPKI
Kommunales Investitionsprogramm
Klimaschutz und Innovation

neuwied
Herzlich willkommen

Richtlinie der Stadt Neuwied
zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen

Foto: A. Linke (Stadt Neuwied)

Stadt Neuwied
Stadtbauamt - Planungsabteilung
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

stadtbauamt@neuwied.de

Stand: Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **0**
1. Fördergegenstand **0**
1.1 Dachbegrünung 0
1.1.1 Geförderte Maßnahmen 0
1.1.2 Höhe der Zuwendung 0
1.1.3 Besondere Bestimmungen 0
1.2 Fassadenbegrünung 1
1.2.1 Geförderte Maßnahmen 1
1.2.2 Höhe der Zuwendung 1
1.2.3 Besondere Bestimmungen 1
1.3 Entsieglung zum Zwecke der Begrünung 1
1.3.1 Geförderte Maßnahmen 1
1.3.2 Höhe der Zuwendung 1
1.3.3 Besondere Bestimmungen 2
1.4. Klimaresiliente Baumpflanzungen 2
1.4.1 Geförderte Maßnahmen 2
1.4.2 Höhe der Zuwendung 2
1.4.3 Besondere Bestimmungen 2
1.5. Bienenfreundliche Staudenbeete 2
1.5.1 Geförderte Maßnahmen 2
1.5.2 Höhe der Zuwendung 2
1.5.3 Besondere Bestimmungen 3
2. Fördervoraussetzungen **3**
3. Förderausschluss **3**
4. Förderbetrag - Allgemein **4**
5. Antragsstellung **4**
5.1 Antragsberechtigung 5
5.2 Eigenerklärung 5
5.3 Notwendige Unterlagen 5
6. Verfahren **5**
6.1 Antragsverfahren 5
6.1.2 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn 6
6.1.3 Verwendungsnachweis und Schlussabnahme 6

7. Widerruf 6
8. Haftungsausschluss 6
9. Schlussbestimmungen 7
10. Antrags- und Bewilligungsstelle 7
11. Inkrafttreten 7

Vorbemerkung

Im Jahr 2023 hat das Land Rheinland-Pfalz mit dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, kurz KIPKI, eine neue Offensive für den Klimaschutz gestartet. Jede kommunale Gebietskörperschaft erhält dazu - gemessen an der Einwohnerzahl - einen bestimmten Betrag für Investitionen in den Klimaschutz oder für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung. Die Stadt Neuwied gibt einen Teil ihrer KIPKI-Förderung an ihre Bürger und Bürgerinnen weiter, im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Neuwied zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen".

Durch dieses „Kommunale Förderprogramm Begrünung" soll in der Bürgerschaft ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, um Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel voranzutreiben. Bei den geförderten Begrünungsmaßnahmen geht es um Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, aber auch um die Förderung von Entsieglungsmaßnahmen zum Zweck der Begrünung sowie die Förderung von klimaresilienten Bäumen und bienenfreundlichen Staudenbeeten. Durch diese Maßnahmen soll ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden, indem überhitzte Bereiche verringert werden und damit einhergehend die Kühlleistung erhöht wird. Mit der Begrünung von Flächen wird zudem die Biodiversität in der Stadt Neuwied gesteigert. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in Grünflächen ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen bzw. zur Grundwasserneubildung geleistet wird.

1. Fördergegenstand

1.1 Dachbegrünung

1.1.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Dachbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen wie Garagen oder Carports, die als Biodiversitätsgründach angelegt werden und mindestens eine Flächengröße von 10 m² aufweisen. Dazu gehören:

- alle Baukosten im Zusammenhang mit der Maßnahme, ab Oberkante Dachabdichtung, wie z.B. Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht, Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

1.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden max. 40 €/m². Es werden höchstens 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme bezuschusst, jedoch max. 2.500 € pro antragsstellende Person.

1.1.3 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung von Dachbegrünungen ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von 10 m² möglich.

Die Dachbegrünung ist als Biodiversitätsgründach umzusetzen. Das bedeutet, dass eine extensive oder einfach intensive Dachbegrünung (Substrataufbau von mind. 10 cm) mit mindestens zwei der folgenden Biodiversitätsbausteine anzulegen ist: Substratmodellierung (Anhügelung); Temporäre Wasserflächen; Vegetationsfreie Flächen, z. B. Sandlinsen; Kies– oder Schotterflächen; Totholz oder Nisthilfen. Die Biodiversitätsbausteine machen etwa 10 % der begrünbaren Dachfläche aus.

Die Sanierung von asbest- oder PVC- haltigen Dachabdeckungen sowie auch deren Begrünung werden nicht gefördert.

1.2 Fassadenbegrünung

1.2.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden bodengebundene Fassadenbegrünungen bei geeigneten Fassaden, Mauern und sonstigen Flächen. Dazu gehören

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, nicht aber die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme oder Pergolen und
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

Gefördert werden wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) an Außenfassaden und Außenmauern. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen, wie verankern und befestigen der Unterkonstruktion/ Module,
- die Bodeneinbringung,
- Rankhilfen, Pflanzmodule, Pflanzgefäße und
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

1.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden bei bodengebundenen Fassadenbegrünungen höchstens 50 % der förderfähigen Kosten. Bei einer wandgebundenen Begrünung gilt ein Höchstsatz von 60 €/m² begrünter Wandfläche sowie höchstens 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme. Maximal werden bei einer wandgebundenen sowie einer bodengebundenen Fassadenbegrünung 2.500 € pro antragsstellende Person bezuschusst.

1.2.3 Besondere Bestimmungen

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser erfolgt, wie z.B. aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach).

1.3 Entsieglung zum Zwecke der Begrünung

1.3.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden ab einer Mindestgröße von 4 m² Entsiegelungen zum Zwecke der Begrünung, wobei versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Schottergärten, Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Gefördert werden:

- das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen und Schottergärten (inkl. Entsorgungskosten des alten Bodenbelags),
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch und
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen.

1.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden 40 €/m², höchstens jedoch 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme. Es werden max. 2.500 € pro antragsstellende Person bezuschusst.

1.3.3 Besondere Bestimmungen
Eine Förderung ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von 4 m² möglich.

Mit der Entsiegelungsmaßnahme darf nicht gegen Rechtsnormen aus dem Baurecht, dem Denkmalschutzrecht, dem Bodenschutzrecht, dem Abfallrecht und dem Naturschutzrecht verstoßen werden. Um eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Belastung des Menschen als Folge der Entsiegelung auszuschließen, ist in Verdachtsfällen eine (ggf. kostenpflichtige) Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis von der antragsstellenden Person einzuholen. Die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Für „Schottergärten“:
Förderfähig sind nur Flächen, bei denen Steine/Schotter die wesentlichen Gestaltungselemente darstellen, der Flächenanteil an vorhandener Bepflanzung unter 15 % liegt und der Oberboden entfernt wurde. Einfache Nachpflanzungen oder Ergänzungen werden nicht gefördert. Die Fläche ist mit Oberboden aufzufüllen und flächendeckend zu begrünen. Die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV sind einzuhalten.

1.4. Klimaresiliente Baumpflanzungen

1.4.1 Geförderte Maßnahmen
Gefördert werden im besiedelten Bereich (Innenbereich) der Erwerb von klimaresilienten Bäumen.

1.4.2 Höhe der Zuwendung
Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden 50 Prozent der Anschaffungskosten für den klimaresilienten Baum. Es werden max. 500 € pro antragstellende Person und max. 5 klimaresiliente Bäume je Grundstück bezuschusst.

1.4.3 Besondere Bestimmungen
Bei den Baumpflanzungen sind nur die klimaresilienten Bäume der Internetseite des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (https://www.hlnug.de/stadtgruen-im-klimawandel/klimaresiliente-baumarten-finden) zu verwenden. Weitere Arten sind nicht förderfähig. Der Zuschuss wird nur für den Erwerb des Baumes gewährt und nicht für weitere, im Zusammenhang mit einer Baumpflanzung, entstehende Kosten. Liegt der Kaufpreis eines Baumes unter 50 € wird kein Zuschuss gewährt. Das gültige Nachbarschaftsrecht, insbesondere in Bezug auf Pflanzabstände zu Nachbargundstücken, ist zu beachten.

1.5. Bienenfreundliche Staudenbeete

1.5.1 Geförderte Maßnahmen
Gefördert werden im besiedelten Bereich (Innenbereich) der Erwerb von bienenfreundlichen Stauden.

1.5.2 Höhe der Zuwendung
Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden 50 Prozent der Anschaffungskosten für die bienenfreundlichen Stauden. Es werden max. 500 € pro antragstellende Person bezuschusst.

1.5.3 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung von bienenfreundlichen Staudenbeeten ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von 4 m² möglich. Dabei sind Pflanzen aus der beigefügten Liste der Anlage 1 zu wählen. Der Zuschuss wird nur für den Erwerb der bienenfreundlichen Stauden gewährt und nicht für weitere, im Zusammenhang mit einer Pflanzung, entstehende Kosten. Liegt der Gesamtkaufpreis der bienenfreundlichen Stauden unter 50 € wird kein Zuschuss gewährt.

2. Fördervoraussetzungen

- Die geförderte Maßnahme muss auf dem Gebiet der Stadt Neuwied umgesetzt werden.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, wie bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Neuwied über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie bzw. er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

3. Förderausschluss

- Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.
- Die Förderung der Begrünungsmaßnahmen ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau)rechtliche Vorgabe gefordert werden.
- Die Begrünungsmaßnahme darf bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie nachbarschaftsrechtlichen oder anderen rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen nach dieser Richtlinie oder nach anderen Förderprogrammen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.
- Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines

Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind von der Förderung ausgenommen.

- Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen detailliert abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Förderbetrag - Allgemein

Der Neuwieder Bevölkerung stehen insgesamt 60.000 € an KIPKI-Mitteln für die Förderung von Begrünungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung. Anträge mit allen geforderten Unterlagen können bis spätestens 28.02.2026 bei der Stadtverwaltung Neuwied gestellt werden. Die Maßnahme muss bis spätestens zum 30.04.2026 umgesetzt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle für den Mittelabruf erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Neuwied vorliegen.

Je Zuwendungsempfänger sind Fördermittel auf eine Höchstsumme von insgesamt 2.500 € begrenzt. Bei klimaresilienten Baumpflanzungen sowie bei bienenfreundlichen Staudenbeeten ist die Förderhöchstsumme auf maximal 500 € begrenzt.

Es werden höchsten 50 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.

Verwaltungs- und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig.

Eigenleistung: Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten, sind die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, mit 50 % förderfähig. Die Kosten der Eigenleistungen werden nicht auf die förderfähige Höchstsumme von 2.500 € draufgerechnet.

Nicht zuwendungsfähige Posten sind:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung,
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen kalkulatorische Zinsen),
- Spenden an Dritte,
- das reine Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem,
- Pflegemaßnahmen,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder) und
- die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.

5. Antragsstellung

Anträge sind mit dem dafür bereitgestellten Onlineformular der Stadt Neuwied einzureichen. Das genannte Formular steht mit in Kraft treten dieser Richtlinie auf der Homepage der Stadt Neuwied zur Verfügung. Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen (siehe Punkt 5.3) einzureichen. Die Antragsstellung ist ausschließlich in digitaler Form möglich.

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen und Eigentümergemeinschaften. Auch sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, wie Erbbauberechtigte, Mieterinnen und Mieter oder Interessengruppen, wie Vereine oder Initiativen, können Anträge stellen, sofern eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vorliegt.

5.2 Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (bspw. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Altlastenprüfung, Baugenehmigung, WEG-Beschluss usw.) verfügt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

5.3 Notwendige Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Fotos des Ausgangszustandes,
- Lageplan und/oder aussagekräftige Skizze im Maßstab 1:100, aus dem/r die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan, optional ergänzt durch das Angebot eines Fachbetriebes. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei einer Dachbegrünung sollte aus dem Angebot die Höhe der Substratschicht hervorgehen,
- Kopie des Grundbuchauszuges, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben,
- Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergemeinschaften bzw. bei sonstigen Verfügungsberechtigten des Grundstücks die Vollmacht des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge können bis zum 28.02.2026 gestellt werden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. der vollständigen Unterlagen bearbeitet. Werden Maßnahmen für mehrere der unter Ziffer 1 genannten Fördergegenstände durchgeführt, ist für jedes Vorhaben ein einzelner Antrag zu stellen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Der Zuschuss kann nachträglich

nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet, spätestens jedoch bis zum 30.04.2026.

Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

6.1.2 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. In Ausnahmefällen kann die Stadt Neuwied dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

6.1.3 Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Neuwied spätestens nach zwei Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Mitteilung über den Tag der Fertigstellung der Maßnahme,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- Zahlungsnachweis in Kopie,
- das Aufmaß (falls nicht aus der Rechnung erkennbar),
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes.

Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person, auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeitende der Stadt Neuwied) wird der Zuschuss ausgezahlt. Zum Zwecke der Ortsbesichtigung ist dem Zuwendungsgeber ein Betretungsrecht zu gewähren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

7. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus der Förderungsrichtlinie verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Neuwied haftet nicht für mögliche Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

9. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördergeldern besteht nicht.

10. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung, am 11.04.25, in Kraft. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen, spätestens bis zum 30.06.2026.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 04.04.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat von Neuwied hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Änderung des kommunalen Förderprogramms im Rahmen von KIPKI „Balkonkraftwerke für Privatpersonen“ beschlossen.

Die Richtlinie mit weiteren Details ist zu finden auf der Homepage der Stadt Neuwied unter: https://www.neuwied.de/klimaschutz/foerderungen#c7512 oder www.neuwied.de → Entwicklung & Wirtschaft → Klima & Umwelt → Klimaschutz

KIPKI
Kommunales Investitionsprogramm
Klimaschutz und Innovation

Förderrichtlinie der Stadt Neuwied zum kommunalen Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“

Gültig ab 11.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Förderung 10
2. Begriffsdefinition 10
3. Gegenstand der Förderung 10
4. Antragsberechtigte 10
5. Allgemeine Fördervoraussetzungen 11
6. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit 11
7. Zuwendungsgewährung 11
8. Förderverfahren 11
9. Haltedauer und Prüfung 12
10. Weitere Bestimmungen 12
11. Haftungsausschluss 12
12. Widerruf 12
13. Antrags- und Bewilligungsstelle 12
14. Inkrafttreten 12

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Neuwied unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von kleinen PV-Anlagen, die auf dem Balkon, auf Flachdächern oder auf der Terrasse installiert werden können.

Das zentrale Ziel dieser Förderung besteht darin, die Verwendung erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Neuwied zu fördern. Dadurch soll ein lokaler Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet werden.

Die Entscheidungen über Förderanträge werden gemäß dieser Richtlinie getroffen und orientieren sich an den verfügbaren finanziellen Ressourcen.

2. Begriffsdefinition

In dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff "Balkonkraftwerk" auf Anlagen, die zur Stromerzeugung dienen und aus einem oder mehreren Photovoltaikmodulen bestehen. Diese werden direkt über eine passende Steckdose mit dem Hausnetz verbunden.

Typischerweise umfasst ein Balkonkraftwerk folgende Komponenten: Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Verbindungskabel sowie Halterungen oder Aufständerungen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Normen in der Stadt Neuwied.

Die Komponenten der förderfähigen Anlagen müssen sachgemäß montiert und angeschlossen werden und den geltenden nationalen und internationalen Normen, wie z.B. der CE-Richtlinie, entsprechen.

Eine Förderung von gebrauchten Balkonkraftwerken, Prototypen, Eigenbauten oder bereits bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen.

Für den Strom, der von dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG- Vergütung in Anspruch genommen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses.

4. Antragsberechtigte

Berechtigt zur Antragsstellung sind natürliche Personen als Eigentümer oder Eigentümerinnen von selbstgenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen, sowie Mieter und Mieterinnen mit Wohnsitz in der Stadt Neuwied. In Mehrparteienhäusern kann jeder Mieter und jede Mieterin einen separaten Antrag für die eigene Wohnung stellen.

Mieter und Mieterinnen müssen sich das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin einholen.

Eine Registrierung des Balkonkraftwerkes muss durch die antragstellende Person im Markstammdatenregister des Bundesnetzagentur erfolgen.

Diese Förderrichtlinie gilt nicht für vermietende Personen und Unternehmen.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Antragsstellung ist ausschließlich im Zeitraum vom 12.07.2024 – 31.05.2026 möglich. Tritt der Fall ein, dass die finanziellen Ressourcen bereits vor dem 31.05.2026 ausgeschöpft sind, ist eine Bewilligung der Förderung nicht mehr möglich.

Anlagen, mit einem Rechnungsdatum vor dem 12.07.2024, können nicht gefördert werden.

6. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit

Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 100 €. Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

Jedes Balkonkraftwerk kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen nach dieser Richtlinie oder anderen Förderprogrammen sind ausgeschlossen.

7. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet.

~~Dabei ist zu beachten, dass die Mittelvergabe ein faires Verhältnis zwischen Personen mit Eigentum und Mietenden wahrt. Die zur Verfügung stehenden Gelder werden gleichmäßig auf beide Gruppen verteilt, sodass jeweils 50% der Mittel den Mietenden und 50% den Eigentümern und Eigentümerinnen zugeteilt werden. Ist dabei das Kontingent einer Gruppe ausgeschöpft, können speziell für diese Gruppe keine Anträge mehr gestellt werden.~~

Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet.

8. Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Online - Formular der Stadt Neuwied einzureichen. Das genannte Formular steht auf der Homepage der Stadt Neuwied, mit in Kraft treten dieser Richtlinie zur Verfügung. Die Antragstellung ist ausschließlich in digitaler Form möglich.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbeleg der Balkon-PV-Anlage
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild des Balkonkraftwerks)
- Bei Mietenden: Eine schriftliche Zustimmung der Vermietenden im dazu bereitgestellten Formular auf der Webseite der Stadt Neuwied
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

9. Haltedauer und Prüfung

Die antragstellende Person verpflichtet sich, die geförderte Anlage für einen Zeitraum von 5 Jahren im Fördergebiet (Stadt Neuwied) zu betreiben.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Ein Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist erst nach Ablauf der festgelegten Haltedauer von 5 Jahren förderunschädlich gestattet.

10. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Fördermittel durch die Stadt Neuwied ersetzt nicht die notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Stadt Neuwied übernimmt auch keine Verantwortung für die technische Korrektheit der Maßnahme. Die antragstellende Person ist verantwortlich für die Überprüfung der statischen Tragfähigkeit des Balkons oder anderer Bauteile sowie der Anforderungen an die Elektroinstallation.

11. Haftungsausschluss

Die Stadt Neuwied haftet nicht für mögliche Schäden, die durch diese bezuschusste Maßnahme entstehen könnten.

12. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus der Förderungsrichtlinie verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

13. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

14. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 11.04.25 in Kraft. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen, spätestens bis zum 30.06.2026.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, den 04.04.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied
E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt
Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied
Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!